

Gewerbeähnliche Geräusche von Liegenschaften der Bundeswehr

Ralf Grzella, Bundeswehr; Henning Bombeck, Universität Rostock

E-Mail: ralfgrzella@bundeswehr.org

Einleitung

Die Bundeswehr hat den Anspruch und die Verantwortung, Erkenntnisse über Art, Ausmaß und Zeitdauer von Schallergebnissen zu gewinnen, denen die Nachbarschaft von Bundeswehr-Liegenschaften ausgesetzt sein könnte und dies vor dem Hintergrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gegenwärtig nimmt die Bundeswehr für ihre Liegenschaften zur Beurteilung von gewerbeähnlichen Geräuschen einen Flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts in Anspruch. Dieser Anspruch könnte rechtlich und sachlich in Zweifel gezogen werden. Unter Umständen ist die Verringerung dieses Wertes von 65 dB(A) beurteilungszeitraumabhängig sowie auch für bestimmte Flächennutzungen innerhalb der Liegenschaften möglich. Diese „Umstände“ zu verifizieren ist eines der Ziele dieser Untersuchung.

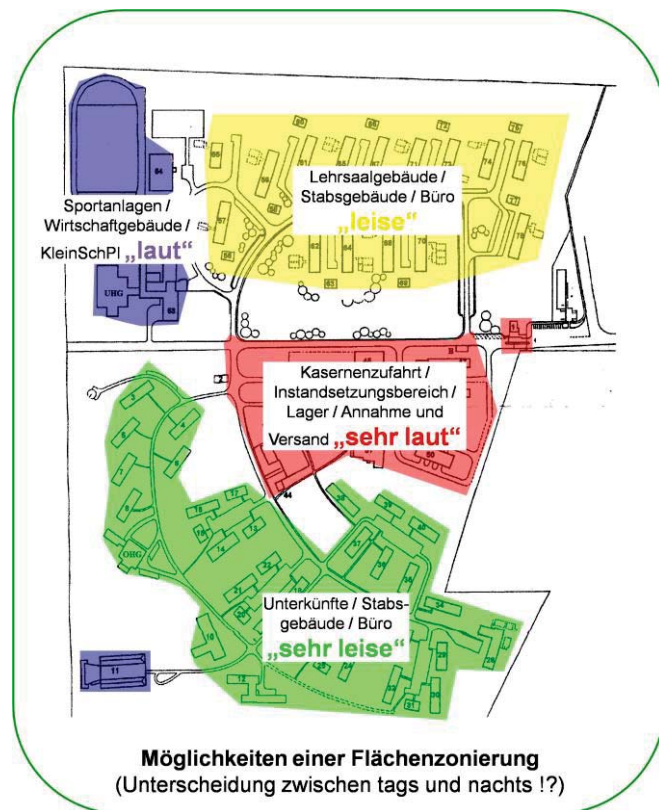


Abbildung 1: strukturierte Flächennutzung

Bestand an Liegenschaften

Aktuell bewirtschaftet die Bundeswehr 1.749 Liegenschaften mit einer zu bewirtschaftenden Gesamtfläche von ca. 2,71 Mrd. qm und einem Bestand von 34.475 Gebäuden (Stand: 04.03.2014). 2003 waren es noch ca. 3.100 Liegenschaften mit einer Fläche von ca. 4,4 Mrd. qm und einer Gebäudefläche von ca. 38,8 Mio. qm.

Geschichtspolitisch und inhaltlich gewachsen und steten Veränderungen unterworfen gibt es in den heutigen Liegenschaften der Bundeswehr kaum eine Lärmart, die nicht auch in urbanen Zentren präsent ist.

Flächengröße, Art und Ausmaß der Nutzung sowie die Vielzahl verschiedenartiger Lärmquellen von Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Lager und Depots sind immissionsschutzrechtlich bedeutsam. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft sowie aus Bauleitplanungen, aus anders begründeten Bauvorhaben oder aus Nutzungsänderungen von Flächen in der Nachbarschaft deutlich, aber auch bei Baumaßnahmen der Bundeswehr selbst.

Untersuchungsrahmen

Untersucht werden ausschließlich gewerbeähnliche Geräusche sowie Geräusche aus den Nutzungsformen Wohnen (Unterkunft), Lernen (Ausbildung), Körperertüchtigung (Sport) und Betreuen (Verpflegung, Freizeit) in Liegenschaften der Bundeswehr, insbesondere von Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Depots und Lagern unter der Berücksichtigung folgender Aspekte:

- aktuellen Standes der Neuausrichtung / der Stationierungsentscheidung
- Bedeutung des Umweltschutzes sowie des Lärmschutzes im Rahmen der Bauleitplanung in der Nachbarschaft
- historisch gewachsenen städtebaulichen Strukturen von Kasernenanlagen sowie ihrer aktuellen und perspektivischen Nutzungen
- Möglichkeiten der akustischen Zonierung sowie von Aspekten der erhöhten Schutzwürdigkeit von Bundeswehr-Liegenschaften

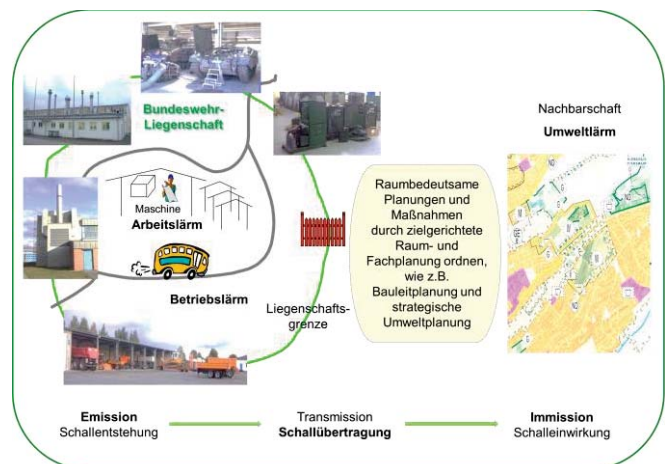


Abbildung 2: Lärmschutzaspekte der Bundeswehr und nachbarschaftliche Nutzung

Zielstellung

- Erstellung einer Grundsatzdokumentation zum Thema Kasernenlärm unter Berücksichtigung von immissionschutzrechtlichen Aspekten und Belangen der Bundeswehr in der Bauleitplanung.
- Mit Abschluss des Vorhabens sollte für jede Kaserne eine detaillierte Prognose von Schallimmissionen in der Nachbarschaft möglich sein.
- Die Ergebnisse werden Einfluss auf die immissionschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit bestehender und der Planung heranrückender Nachbarschaftsbebauung oder bei der Umnutzung von Kasernen haben.

Methodischer Ansatz

- qualitative und quantitative Identifizierung von Lärmquellen in Bundeswehr-Liegenschaften
- Bestandsaufnahme und Analyse von Lärmquellen - zunächst durch Besichtigung und Befragung
- Ergänzung der gewonnenen Erkenntnisse durch Angaben aus der Literatur, von anderen Dienststellen der Bundeswehr und durch eigene Schallpegelmessungen sowie Schallpegelmessungen Dritter
- Entwicklung einer akustischen Betriebsbeschreibung (u.a. Handhabung, Betriebsdauer)
- Untersuchung der Möglichkeit einer Lärmprognose mit dem Software-Produkt IMMI 2009/2012 sowie der Identifizierung von (zu standardisierender) Lärmbereichen
- Übernahme digitaler Liegenschafts- und Gebäudedaten der Bundeswehr in IMMI
- Vergleichende Betrachtung verschiedener Ansätze:
 - flächenbezogener Schallleistungspegel für die gesamte Bundeswehr-Liegenschaft von 65 dB(A) tags und nachts
 - Zonierung von Flächennutzungen mit reduzierten flächenbezogenen Schallleistungspegeln
 - Quellenbezogene Ausbreitungsrechnung
- Diskussion der aus dem Gang der Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse

Zwischenfazit

Die Bundeswehr ist fester Bestandteil der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und Teil ihrer staatlichen Ordnung. Sie muss einen politisch legitimierten und gesamtgesellschaftlich mitgetragenen Auftrag erfüllen können. Die Bundeswehr unterliegt vollumfänglich den Regelungen des BImSchG, ergänzt durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie durch eigene Regelungen.

Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Lager und Depots sind als Anlagen i.S.d. § 3 Abs.5 Nr. 1 und 3 BImSchG zu sehen,

bedürfen jedoch i.d.R. keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung, Betrieb und Änderung (d.h. es handelt sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen).

Die Liegenschaften der Bundeswehr werden widmungsge-
mäßige, zweckbestimmt und hoheitlich genutzt. Gute nachbarschaftliche Beziehungen gehören zum Selbstverständnis der Bundeswehr.

Als Maßstab für die Beurteilung der Schädlichkeit der von Liegenschaften der Bundeswehr ausgehenden gewerbeähnlichen Geräusche in der Nachbarschaft ist die TA Lärm heranzuziehen.

Die Planungshoheit von Gemeinden in der Bauleitplanung erstreckt sich nicht auf Liegenschaften der Bundeswehr. Diese sind durch die Planungsträger als „Sondergebiet Bund“ o.ä. in den Planungsunterlagen zu kennzeichnen.

Es gibt, bezogen auf die bauplanerische Beziehung von Bundeswehr-Anlage zur Nachbarschaft keine einheitliche Rechtsprechung und keine feststehenden, abschließenden Prüfungsmaßstäbe.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann durch den Planungsträger für Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Lager und Depots pauschal ein FSLP von 65 dB(A) tags und nachts i.S.d. Nr.5.2.3 der DIN 18005-1, Teil 1 zum Ansatz gebracht werden. Dieser Ansatz ist in Fachkreisen bekannt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden Entscheidungsgrundlage sein, um im Einzelfall ein Abweichen von diesem pauschalen FSLP zuzulassen. Ebenso ist auch die Feststellung einer erhöhten Schutzwürdigkeit von Liegenschaften der Bundeswehr gegenüber von in der Nachbarschaft verursachten Geräuschen denkbar.

Mit Abschluss des Vorhabens wird für jede Liegenschaft (Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Lager und Depots) eine detaillierte Prognose von Schallimmissionen in der Nachbarschaft möglich sein.

Die Ergebnisse werden Einfluss auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit bestehender und der Planung heranrückender Nachbarschaftsbebauung oder bei der Umnutzung von Kasernenanlagen, Hafenanlagen, Lager und Depots haben.

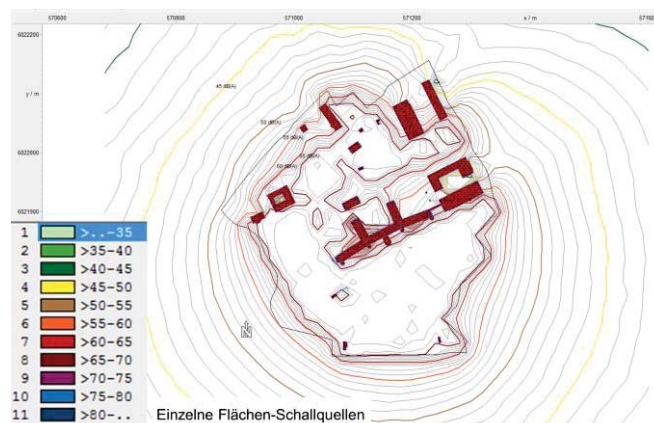


Abbildung 3: Abbild IMMI 2012 einer Liegenschaft der Bundeswehr